

Ehrenratsordnung des Verein für Deutsche Spitze e.V.

Präambel

Der Ehrenrat ist kein Organ des VfDsp sondern eine unabhängige und selbstständige Einrichtung des VfDsp.

§ 1 Zuständigkeit

Der Ehrenratsordnung unterliegen

1. der Verein für Deutsche Spitze e.V., seine Organe und Organmitglieder, sowie seine Mitglieder.
2. Sachlich ist der Ehrenrat insbesondere zuständig
 - A. für alle Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung beziehungsweise Ordnungen oder Einzelanordnungen von Vereinsorganen, die eine disziplinarische Ahndung zur Folge haben können, sowie die weiteren in der Satzung und den Ordnungen aufgeführten Tatbestände,
 - B. bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung und Ordnungen des VfDsp,
 - C. bei Streitigkeiten zwischen dem VfDsp einschließlich seiner Organe und den Gruppen (auch untereinander) und deren Mitgliedern,
 - D. bei Streitigkeiten zwischen dem VfDsp und seinen Organmitgliedern, soweit diese aus dem organschaftlichen Verhältnis herrühren,
 - E. für alle weiteren in Satzung und Ordnungen bestimmten Verfahren,
 - F. zur Entscheidung über die Maßregelung von Mitgliedern.
3. Der Ehrenrat kann die Verbindung mehrerer bei ihm anhängiger Verfahren der selben oder verschiedener Parteien zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung nach eigenem Ermessen anordnen, wenn die jeweiligen Verfahrensgegenstände in rechtlichem und/oder tatsächlichem Zusammenhang stehen und eine Verbindung sachdienlich erscheint.
4. Vor etwaiger Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist zunächst der Ehrenrat anzurufen.

§ 2 Zusammensetzung des Ehrenrats

1. Der Ehrenrat ist mit einem Vorsitzenden und mit zwei Beisitzern besetzt.
Der Vorsitzende muss die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes entsprechend den Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) haben.
Alle Angehörigen des Ehrenrats müssen Mitglied im VfDsp sein.
Die Beisitzer sollten in der Kynologie erfahren sein.
Fällt ein Mitglied des Ehrenrats im Einzelfall oder dauerhaft aus, rückt dasjenige Vereinsmitglied nach, welches in der letzten wählenden Delegiertenversammlung die nächsthöhere Stimmenzahl auf sich vereinigen konnte.
2. Der Ehrenrat kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben; ein Exemplar ist bei der Vereinsgeschäftsstelle zu hinterlegen.

§ 3 Unabhängigkeit

Die Angehörigen des Ehrenrates sind unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen.

Die Angehörigen des Ehrenrates dürfen nicht Mitglieder eines Organs des VfDsp - mit Ausnahme der Delegiertenversammlung - sein. Sie dürfen außerdem nicht in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zum Verein für Deutsche Spitze stehen oder von diesen aus sonstigen Gründen regelmäßige Vergütungen erhalten.

§ 4 Bestellung der Mitglieder des Ehrenrats

Die Delegiertenversammlung des VfDsp wählt einzeln sämtliche Mitglieder des Ehrenrates auf die Dauer von drei Jahren. Die Mitglieder des Ehrenrates bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt.

§ 5 Anrufungsfrist

Soweit nicht ein Fall des § 9 der Satzung vorliegt beträgt die Anrufungsfrist 3 Monate ab Kenntnis des Antragstellers vom Antragsgrund.

§ 6 Einleitung des Ehrenratsverfahrens

1. Der Antrag wird dadurch erhoben, dass der Antragsteller bei der Geschäftsstelle des VfDsp eine Antragsschrift mit vier Abschriften einreicht. Die Antragsschrift muss die Bezeichnung der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes und einen bestimmten Antrag enthalten. Der Antragsteller hat dabei seinen Anspruch und die Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt, darzulegen. Alle erheblich erscheinenden Schriftstücke sind vorzulegen, wobei den 4 Abschriften der Antragsschrift hiervon jeweils Ablichtungen beizufügen sind. Andere Beweismittel, deren sich bedient werden soll, sind zu bezeichnen. Als Beweismittel kommen insbesondere in Betracht: Urkunden, Sachverständige, Zeugen, Beweis durch Augenschein und Parteivernehmung.
2. weiterhin ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 250 € durch den Antragsteller nachzuweisen. Der Vereinsvorstand und die Gruppenvorstände sind nicht vorschusspflichtig.
3. Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, unter Einbehaltung einer Abschrift der Antragsschrift nebst einem Satz Anlagen die Original-Antragsschrift und die drei weiteren Abschriften jeweils mit Anlagen binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zugang an den Vorsitzenden des Ehrenrats zu übermitteln.

§ 7 Zurückweisung von Anträgen

Der Ehrenrat hat Anträge zurückzuweisen, wenn seine Zuständigkeit nicht gegeben ist.

Anträge können zurückgewiesen werden, wenn sie nicht in gehöriger Form gestellt worden sind, wenn der Vorschusspflicht nach § 6 Ziff. 2 nicht nachgekommen wurde oder wenn Anträge unangemessen verfasst wurden. Die unanfechtbare Entscheidung hierüber teilt der Vorsitzende dem Antragsteller schriftlich mit.

Der Vorsitzende kann einen neuen Antrag in gleicher Sache zulassen, sofern dieser den Vorschriften dieser Ordnung genügt.

§ 8 Verfahrensleitende Maßnahmen des Vorsitzenden

Der Vorsitzende verfügt die Zustellung der Antragsschrift an den Antragsgegner mit der Aufforderung, innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist Stellung zu nehmen, wobei diese Frist nicht mehr als vier Wochen betragen sollte.

Zustellungen sind so vorzunehmen, dass ein Zustellungsnachweis vorliegt, wobei ein durch den Empfänger unterzeichnetes Empfangsbekanntnis ausreichend sein kann.

Sämtliche Schriftsätze, Gutachten, Schriftstücke und sonstige Mitteilungen, auf die die Entscheidung gestützt werden kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen, gegebenenfalls mit der Aufforderung zur Stellungnahme. Die Beisitzer erhalten von allen Schriftstücken Abschriften.

Der Vorsitzende kann den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer Schriftstücke - auch in einzelnen Punkten - aufgeben.

Der Vorsitzende hat die Sache soweit vorzubereiten, dass sie nach Möglichkeit in der anberaumten mündlichen Verhandlung durch Vergleich oder Beschluss zum Abschluss gebracht werden kann. Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende das persönliche Erscheinen der Parteien beziehungsweise eines Vertreters anordnen. Der Vorsitzende kann auch die Beiziehung von Akten des Vereins oder der Gruppen anordnen. Weiterhin kann der Vorsitzende Zeugen und Sachverständige laden.

Der Ehrenrat kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen (zum Beispiel die Ladung von Zeugen und Sachverständigen) von der Zahlung eines weiteren angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 9 Mündliche Verhandlung

1. Der Ehrenrat entscheidet, ob mündlich verhandelt werden soll. Grundsätzlich soll eine mündliche Verhandlung stattfinden, insbesondere dann, wenn die Sache in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht schwierig erscheint und dies zur Aufklärung des Sachverhalts geboten ist.

Die mündliche Verhandlung sollte nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Antragsschrift stattfinden. Den Verhandlungsort bestimmt der Vorsitzende des Ehrenrats.

Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien, Zeugen und Sachverständigen geladen. § 7 S. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend. Hat ein Bevollmächtigter eine Zustellungsvollmacht nachgewiesen, so wird dieser auch geladen.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Zeugen und Sachverständige sind darauf hinzuweisen, dass sie vom Verein nach den Sätzen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZEG) in der jeweils gültigen Fassung entschädigt werden.

2. In berechtigten Ausnahmefällen kann der Ehrenrat im schriftlichen Verfahren entscheiden.

§ 10 Verfahrensgestaltung

Der Ehrenrat soll den Sachverhalt ausreichend aufklären, wobei die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten sind und den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren ist.

Der Ehrenrat hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung beziehungsweise der Aktenlage und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme (insbesondere Vernehmung von Zeugen und Anhörung von Sachverständigen) nach freier Überzeugung (Ermessen) zu entscheiden, ob der Vortrag einer Partei für wahr oder nicht wahr zu erachten ist.

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung sind sinngemäß heranzuziehen, soweit sie dieser Ordnung nicht widersprechen.

§ 11 Vertretung

Jede Partei kann sich durch eine volljährige unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen. Der Ehrenrat kann einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten zurückweisen und kann der Partei aufgeben, entweder selbst zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Als bevollmächtigte Person kann insbesondere ein bei einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin in jeder Lage des Verfahrens bestellt werden. § 11 S. 2 dieser Ordnung gilt in diesem Fall nicht.

§ 12 Säumnis

Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt zur mündlichen Verhandlung nicht, so entscheidet der Ehrenrat nach den vorliegenden Erkenntnissen aufgrund der Aktenlage.

Das Nichterscheinen eines Vertreters oder Bevollmächtigten muss sich die vertretene Partei zurechnen lassen.

§ 13 Öffentlichkeit

Die mündliche Verhandlung vor dem Ehrenrat ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Ehrenrat kann im Einzelfall Zuhörer zulassen.

§ 14 Ablehnung eines Mitglieds des Ehrenrats

Die Ablehnung des Ehrenrats im Ganzen ist unzulässig.

Wird ein Mitglied des Ehrenrats als befangen abgelehnt, so soll es sich zur Ablehnung äußern. Seine Stellungnahme ist beiden Parteien zuzuleiten.

Der Ehrenrat kann die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erklären. Bei dieser Entscheidung wirkt dann der für den Ehrenrat vorgesehene Vertreter anstelle des abgelehnten Mitglieds mit.

Ist die Ablehnung begründet, tritt dieser Vertreter an die Stelle des abgelehnten Mitglieds.

Ist die Ablehnung unbegründet, ist dem Verfahren wie in dieser Ordnung vorgesehen Fortgang zu geben.

Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ist unanfechtbar.

§ 15 Protokoll

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, dessen Inhalt der Vorsitzende diktiert. Ein Diktat auf Ton- oder Datenträger ist zulässig. Eine Abschrift des Protokolls ist unverzüglich nach der Sitzung herzustellen und den Parteien zuzuleiten. Die Aufzeichnungen auf Ton- oder Datenträger sind vorläufig zu den Akten zu nehmen. Sie sollen einen Monat nach Zustellung der Protokollabschriften an die Parteien - sofern keine Einwendungen erhoben werden - wieder gelöscht werden.

Das Protokoll soll enthalten:

1. die Bezeichnung und Besetzung des Ehrenrats,
2. Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung,
3. die Bezeichnung des Streitgegenstandes,
4. die Namen der erschienenen Personen, gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten,
5. die Feststellung, dass von den Parteien keine Einwände gegen die Zuständigkeit und die ordnungsgemäße Besetzung des Ehrenrats erhoben worden sind,
6. die Erklärungen der Parteien zur Höhe des Streitwertes sowie dessen Festsetzung durch den Ehrenrat,
7. die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen,
8. den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen,
9. den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins,
10. die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind,
11. die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen,
12. die Erklärungen der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist,
13. den Inhalt eines eventuell abgeschlossenen Vergleichs,
14. den Beschluss, wann und wie er bekannt gegeben wird,
15. die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von einem eventuell bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.

Ist vom Ehrenrat ein Mitglied des Ehrenrats mit der Vornahme einer Beweisaufnahme beauftragt worden, so hat dieses die entsprechende Niederschrift zu unterschreiben.

§ 16 Vergleich

Im Interesse des Vereinsfriedens soll der Ehrenrat zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens versuchen, den Streit durch einen Vergleich zu beenden.

Der Ehrenrat kann den Parteien auch einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten, welcher durch schriftliche Erklärung der Parteien angenommen werden kann. In diesem Fall stellt der Ehrenrat das Zu-Stande-Kommen des Vergleichs und die Beendigung des Verfahrens entsprechend § 278 Abs. 6 ZPO durch Beschluss fest, der von allen Mitgliedern des Ehrenrats zu unterschreiben ist.

Bei mündlicher Verhandlung ist ein Vergleich in das Protokoll aufzunehmen, zu verlesen und von den Parteien zu genehmigen. Der Vergleich ist unter Angabe des Tages des Zu-Stande-Kommens vom Vorsitzenden, den Beisitzern und den Parteien bzw. deren Vertretern zu unterschreiben.

§ 17 Erlass der Entscheidung des Ehrenrats

Vor dem Erlass einer Entscheidung des Ehrenrats erhalten die Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme sollte zwei Wochen nicht überschreiten. Unverzüglich danach - spätestens jedoch vier Wochen nach Ablauf der Stellungnahmefrist - sollte der Ehrenrat seine Entscheidung erlassen und den Parteien bekannt geben.

Materiell stützt der Ehrenrat seine Entscheidung auf das einschlägige Vereinsrecht. Im Übrigen können Grundsätze des einschlägigen materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden.

Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die Mitglieder des Ehrenrats zugegen sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.

Die schriftlich abzufassende Entscheidung des Ehrenrats soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Ehrenrats und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
2. die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zunahme, Beruf, Anschrift), gegebenenfalls der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten (vor- und Zunahme, Beruf, Anschrift),
3. die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten,
4. eine kurze Darstellung des Sachverhalts, eventuell wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat,
5. die wesentlichen Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Ehrenrats, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.

§ 18 Vorläufige Maßnahmen

Der Vorsitzende des Ehrenrats kann vor oder nach Beginn des Verfahrens auf Antrag einer Partei eine vorläufige oder sichernde Maßnahme in Bezug auf den Streitgegenstand des Verfahrens anordnen, wenn der beantragenden Partei ohne Anordnung der vorläufigen Maßnahme ein erheblicher Nachteil droht.

§ 19 Kosten des Verfahrens

Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt der Unterlegene. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen. Die Quotelung richtet sich dabei nach der Höhe des Obsiegens und Unterliegens.

Erstattungsfähige Kosten sind die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel sowie die Verfahrenskosten.

Im Übrigen trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selbst, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

Für das Tätigwerden des Ehrenrats werden Verfahrenskosten erhoben. Diese setzen sich aus einer Verwaltungskostenpauschale und den Kosten zusammen, die den Mitgliedern des Ehrenrats einschließlich des Protokollführers und der Zeugen sowie Sachverständigen entstanden sind. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt im schriftlichen Verfahren 125 €, in Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet, 200 €, bei angeordneter Beweisaufnahme 250 €. Wird ein Antrag auf Tätigwerden des Ehrenrats zurückgenommen, bevor dieses eine verfahrensleitende Entscheidung getroffen hat, ermäßigt sich die Verwaltungskostenpauschale auf 100 €. Wird ein Antrag als unzulässig zurückgewiesen, werden Kosten mindestens in Höhe der Verwaltungskosten für ein schriftliches Verfahren in Höhe von 125 € festgesetzt. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Verpflichtung, die Kosten des Verfahrens zu tragen, die Vorschriften der §§ 91-93,95-100 der Zivilprozessordnung (ZPO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Der Streitwert wird vom Vorsitzenden des Ehrenrats festgesetzt. Die Bestimmung des Streitwertes orientiert sich an den Grundsätzen der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Gerichtskostengesetzes (GKG) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Mitglieder des Ehrenrats erhalten unabhängig von der Höhe des festgesetzten Streitwertes Reisekosten und Auslagen nur in Höhe der vom VDH festgelegten Spesensätze.

§ 20 Hinterlegung der Entscheidung

Je eine Ausfertigung der Entscheidung des Ehrenrates, die von den bei der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern des Ehrenrats unterschrieben worden ist, ist in den Parteien zuzustellen. § 8 S. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.

Eine Ausfertigung der Entscheidung ist auf der Geschäftsstelle des Vereins zu hinterlegen.

Die Entscheidung ist nur anfechtbar durch Einlegung der Berufung zum Verbandsgericht des VDH.

Die Frist zur Berufungseinlegung beträgt einen Monat ab Zustellung der Entscheidung. Die Frist beginnt jedoch nur zu laufen, soweit der Entscheidung eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt ist, die insbesondere auf die einmonatige Frist hinweist.

Anderenfalls beträgt die Frist zur Berufungseinlegung drei Monate.

Die Entscheidung des VDH-Verbandsgerichts ist unanfechtbar.

Die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden in der Geschäftsstelle des Vereins aufbewahrt. Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von 10 Jahren vernichtet werden. Akteneinsicht darf nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Interessen des Vereins nicht entgegenstehen. Der jeweilige Ehrenratsvorsitzende hat jederzeit ungehinderten Zugang zu allen Verfahrensakten. Über den Antrag auf Akteneinsicht entscheidet der zum Zeitpunkt der Antragstellung amtierende Vorsitzende des Ehrenrats.